

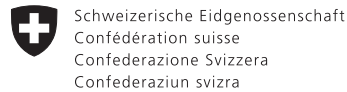
Rassismuskvorfälle aus der Beratungspraxis

Januar bis Dezember 2018



Beratungsnetz für Rassismusopfer – Vernetzung und Know-how-Transfer

Ein Joint-Venture-Angebot von:



Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR

Impressum

Herausgebende:

Verein humanrights.ch, Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR)

Redaktion und Lektorat:

Andrea Filippi (humanrights.ch), Marianne Aeberhard (humanrights.ch), Alma Wiecken (EKR)

Mitwirkende Beratungsstellen 2018:

- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR), Bund
- Anlaufstelle Integration Aargau (AIA), AG
- Berner Rechtsberatungsstelle (RBS), BE
- Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus (gggfn), BE
- Multimondo, BE
- Stopp Rassismus Nordwestschweiz, BS, BL, SO
- Respekt für alle – Anlaufstelle für Rassismusberatung und –prävention im Kanton Freiburg, FR
- Centre Ecoute Contre le Racisme (C-ECR), GE
- Bureau de l'intégration des étrangers et de la lutte contre le racisme (BI), JU
- Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern (FABIA), LU
- Service de la cohésion multiculturelle (COSM), NE
- Gesundheitsförderung und Integration Nidwalden (GFI), NW
- HEKS - Beratungsstelle gegen Rassismus und Diskriminierung Kanton St. Gallen, SG
- Kompetenzzentrum für Integration (KOMIN), SZ
- Integrationsfachstelle für die Region Schaffhausen (Integres), SH
- Fachstelle Integration Kanton Thurgau, TG
- CARDIS – Centro Ascolto Razzismo e Discriminazione, TI
- Bureau cantonal pour l'intégration des étrangers et la prévention du racisme (BCI), VD
- Bureau lausannois pour l'intégration des immigrés (BLI), VD
- Bureau d'Ecoute Contre le Racisme (B-ECR), VS
- Kantonale Anlaufstelle für Diskriminierungsfragen Kanton Zug, ZG
- Kompetenzzentrum für interkulturelle Konflikte (Tikk), ZH
- Konfliktophon der AOZ, ZH
- SOS Rassismus und Diskriminierung Schweiz, ZH

Grafik und Layout:

Atelier Bläuer, Bern

Übersetzungen:

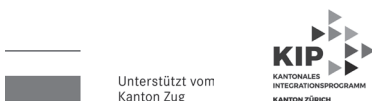
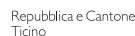
Sprachdienste GS-EDI (Französisch) und Sandra Verzasconi Catalano (Italienisch)

Druck:

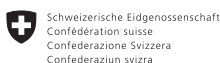
Valmedia AG

Bern, April 2019

Diese Auswertung wurde mit finanzieller Unterstützung der Kantone Aargau, Appenzell-Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Fribourg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug und Zürich sowie der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) erstellt.



Unterstützt vom Kanton Zug



Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB

Im Laufe der Jahre hat sich gezeigt, wie wichtig Beratungsstellen sind, wo die Bevölkerung ein offenes Ohr bezüglich Erfahrungen mit Rassismus und Diskriminierung findet. Der Bedarf ist eindeutig vorhanden, nun geht es darum, diesen adäquat abzudecken. Die politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger müssen diesem Bedürfnis Rechnung tragen, besonders in finanzieller Hinsicht.

Der Auswertungsbericht 2018 des «Beratungsnetzes für Rassismuskritiker» beleuchtet die konkreten Fälle, mit denen sich die Mitgliedstellen des Netzwerks im vergangenen Jahr beschäftigt haben. Der Bericht ist ausschliesslich dazu gedacht, auf die Probleme derjenigen aufmerksam zu machen, die von Rassismus und/oder rassistischer Diskriminierung betroffen sind.

Die vom Bundesamt für Statistik durchgeführte Erhebung «Zusammenleben in der Schweiz» zeigt, dass 2018 fast 60% der Befragten Rassismus als ein wichtiges soziales Problem sehen. Aus derselben Erhebung geht hervor, dass der Arbeitsplatz und die Schule sowie der öffentliche Bereich die Orte sind, an denen Menschen von Rassismus und Diskriminierung besonders betroffen sind. Es ist interessant festzustellen, dass der vorliegende Bericht – diesmal auf empirischer Basis – zu gleichen Erkenntnissen führt.

Die Bekämpfung von Diskriminierung ist Teil der vom Bund für die Kantone festgelegten strategischen Ziele in Bezug auf die Integration. Dies ist wichtig, und es sollte betont werden. Aber rassistische Diskriminierung kann unabhängig von der Integration auftreten. Sie kann voll integrierte Menschen und Bürgerinnen und Bürger dieses Landes treffen.

Die Stellen des Beratungsnetzes wissen, dass derzeit viele Betroffene sich nicht trauen, sich zu melden oder nicht wissen, dass sie Rat suchen können. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die politisch Verantwortlichen angemessene und spezifische Mittel zur Bekämpfung von Rassismus und rassistischer Diskriminierung bereitstellen. **Beratungsstellen sind in diesem Zusammenhang ein wichtiges strategisches Element. Sie brauchen Ressourcen, um zu funktionieren und sie müssen sichtbar sein, um zugänglich zu sein.**

Ich wünsche mir, dass dieses Bewusstsein stattfindet, und möchte diese Gelegenheit nutzen, um im Namen der EKR all jenen zu danken, welche die Existenz des Netzwerks durch ihre wertvolle Beratungsarbeit sichern. Ein grosses Dankeschön an Alma Wiecken für die EKR und Andrea Filippi für humanrights.ch, die dieses Netzwerk kompetent und effizient koordinieren.

Martine Brunschwig Graf

Präsidentin der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR)

Inhalt

	Vorwort	1
TEIL I	EINFÜHRUNG	3
	Das Beratungsnetz 2018	3
	Bedeutung des Beratungsnetzes für Bund und Kantone	3
	Die Beratungsstellen im Überblick	4
	Methodik	6
	Zusammenfassung	7
TEIL II	ANALYSE	8
	Kontaktnahme und Dienstleistungen	8
	Welche Personen haben Rat gesucht?	8
	Wie wurde Kontakt aufgenommen?	8
	Welche Dienstleistungen haben die Beratungsstellen erbracht?	9
	Beschreibung der Diskriminierungsvorfälle	10
	In welchem Lebensbereich geschahen die Vorfälle?	10
	Wie wurde diskriminiert?	12
	Welche Feindbilder, Zielgruppen und Ideologien waren involviert?	14
	Lag eine Mehrfachdiskriminierung vor?	14
	Angaben zu den betroffenen Personen	16
	Aus welcher Region stammen die Personen ursprünglich?	16
	Welche Nationalität haben die Personen?	16
	Welchen Rechtsstatus haben die Personen?	17
	Welches Alter haben die Personen?	18
	Welches Geschlecht haben die Personen?	18
TEIL III	NICHT AUSGEWERTETE FÄLLE	19
	Nicht genügend erhärtete Diskriminierungen	19
	Meldungen ohne formelle Beratungstätigkeit	19
TEIL IV	GLOSSAR	20

Mit dem vorliegenden Bericht wird die elfte Auswertung von Beratungsfällen zu **rassistischer Diskriminierung*** in der Schweiz veröffentlicht. Das Beratungsnetz für Rassismuspfer wurde 2005 als Joint-Venture Projekt zwischen der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR und dem Verein humanrights.ch gegründet und hat sich seither stetig weiterentwickelt.

Von ursprünglich fünf Mitgliedern ist das Netzwerk im Jahre 2017 vorübergehend auf 27 spezialisierte Beratungsstellen aus der ganzen Schweiz angewachsen, 2018 jedoch wieder auf 24 Beratungsstellen gesunken. Ausgetreten sind das Kompetenzzentrum Integration Thun-Oberland (KIO), der CaBi Antirassismustreff und die Informationsstelle für Ausländerinnen- und Ausländerfragen (isa). Der Austausch zwischen kantonalen oder städtischen Stellen auf der einen Seite und nicht-staatlichen Beratungsstellen auf der anderen Seite ist eines der erklärten Ziele des Beratungsnetzes.

Im Berichtsjahr 2018 wurden 278 Beratungsfälle zu rassistischer Diskriminierung registriert, was einen leichten Rückgang im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Auf Grundlage dieser jährlichen Schwankungen lässt sich jedoch keine Aussage über die allgemeine Entwicklung rassistischer Diskriminierungen machen, da es für diese Schwankungen verschiedene Erklärungsansätze gibt. Zu bemerken ist, dass die niedrigere Zahl an registrierten Fällen auch auf den Rückgang der Mitgliedstellen zurückzuführen ist. Auch Bekanntheit und Zugänglichkeit von Beratungsstellen beeinflussen die Fallzahlen, sodass beispielsweise eine Öffentlichkeitskampagne die gemeldeten Fälle kurzfristig steigen lassen kann, sie aber danach auch wieder abnehmen. Es ist ausserdem zu betonen, dass die hier ausgewerteten Fälle nur die berühmte «Spitze des Eisbergs» darstellen: viele Betroffene gelangen aus verschiedenen Gründen mit ihren Diskriminierungserfahrungen gar nicht an eine Beratungsstelle.

Die Auswertung der von den Mitgliedstellen behandelten Beratungsfälle im vorliegenden Bericht ist ein wichtiger Mosaikstein im nationalen Monitoring rassistischer Diskriminierung und eine Ergänzung zu Berichten wie der Chronologie «Rassismus in der Schweiz» der Stiftung gegen **Rassismus** und **Antisemitismus** (GRA) oder den Berichten zu Antisemitismus des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG) bzw. der Coordination Intercommunautaire Contre l'Antisémitisme et la Diffamation (CICAD) in der Romandie. Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) des Bundes verwendet diese und weitere Quellen als Datenbasis für ihre zweijährlich erscheinende Übersicht «Rassistische Diskriminierung in der Schweiz».

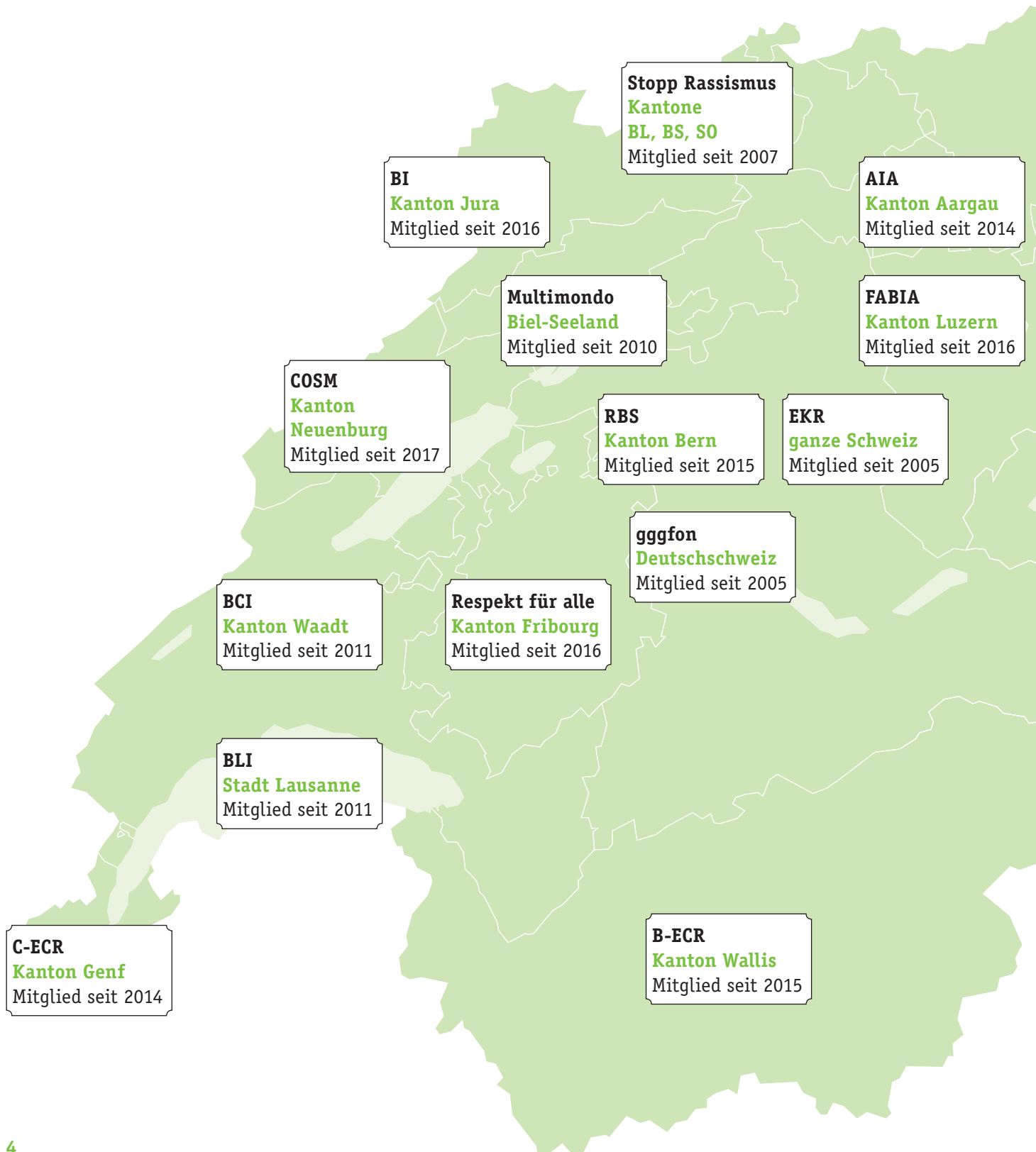
Bedeutung des Beratungsnetzes für Bund und Kantone

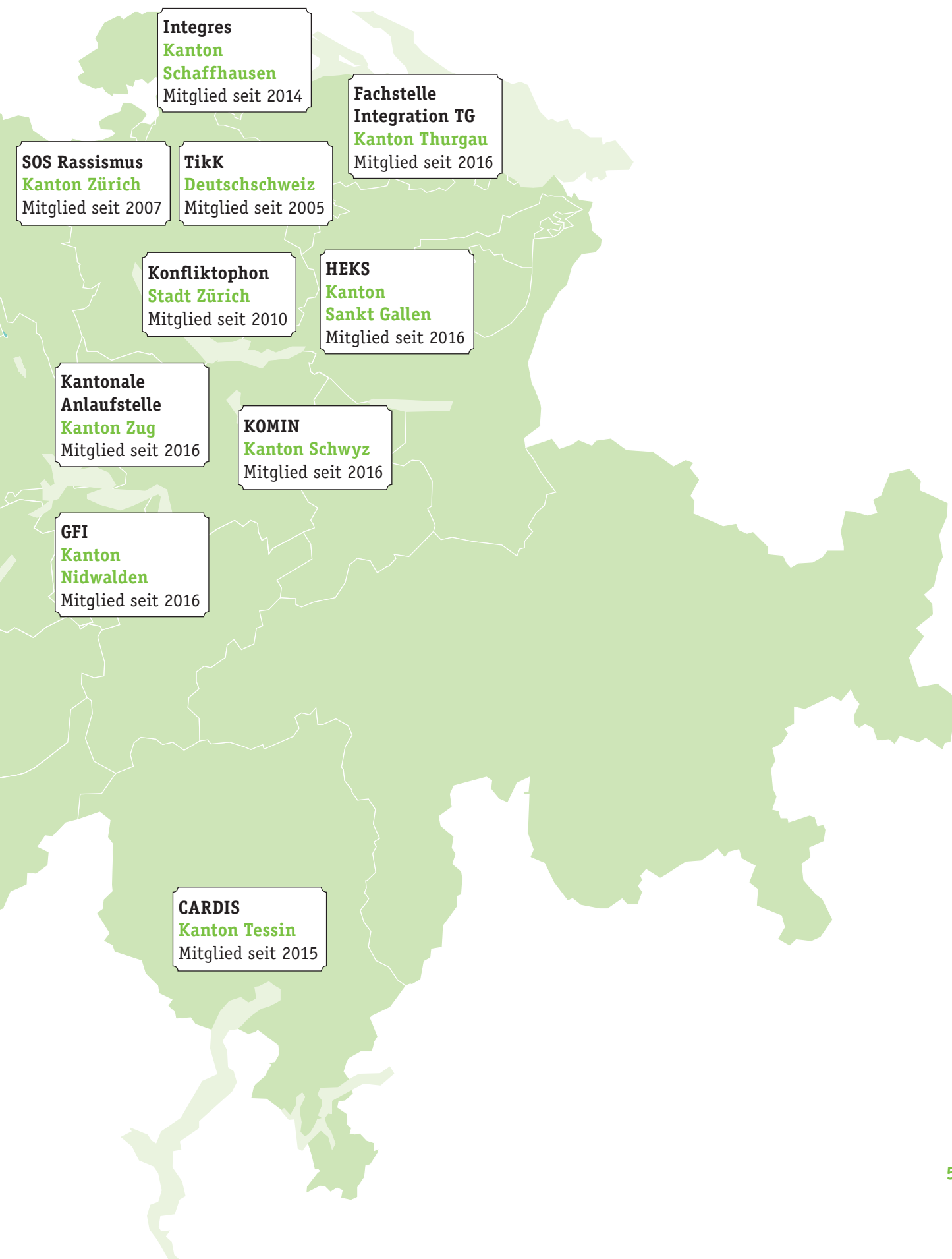
Das Beratungsnetz ist für die Kantone und den Bund von Bedeutung. Die Mehrheit der Kantone unterstützt das Beratungsnetz finanziell. Sie sind damit die wichtigsten Geldgeber des Projektes. Diese kantonale Strukturfinanzierung ist für das Projekt unerlässlich. Als Gegenwert bietet das Beratungsnetz den Kantonen massgeschneiderte statistische Auswertungsmöglichkeiten. Zudem macht der jährliche Auswertungsbericht die Arbeit der kantonalen Beratungsstellen sichtbar. Auch belebt und fördert er die interkantonale Vernetzung, den Diskriminierungsschutz und hilft damit den Kantonen, ihren Auftrag zu erfüllen.

Für den Bund dienen der vorliegende Bericht und die strukturierte Datenbasis nebst dem nationalen Monitoring auch der Berichterstattung an internationale Organe. Hierzu gehören unter anderem die Staatenberichte an den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) und an die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarats.

* Begriffe in Grün werden im Glossar auf Seite 20 erläutert.

Die Beratungsstellen im Überblick





Integres
Kanton
Schaffhausen
Mitglied seit 2014

**Fachstelle
Integration TG**
Kanton Thurgau
Mitglied seit 2016

SOS Rassismus
Kanton Zürich
Mitglied seit 2007

TikK
Deutschschweiz
Mitglied seit 2005

Konfliktophon
Stadt Zürich
Mitglied seit 2010

HEKS
Kanton
Sankt Gallen
Mitglied seit 2016

**Kantonale
Anlaufstelle**
Kanton Zug
Mitglied seit 2016

KOMIN
Kanton Schwyz
Mitglied seit 2016

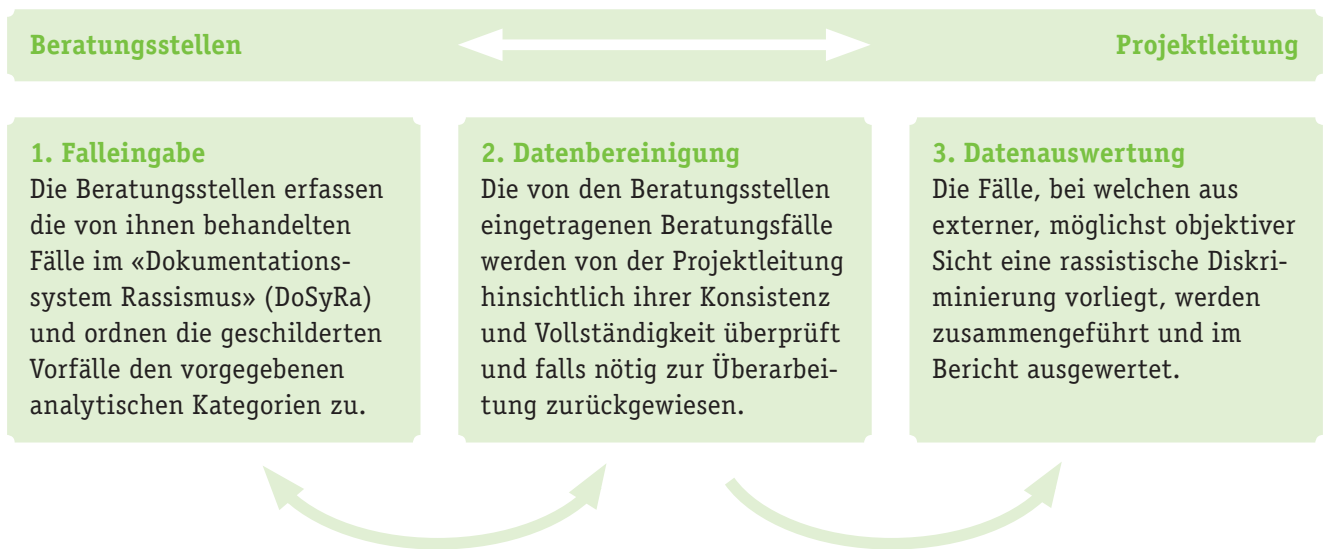
GFI
Kanton
Nidwalden
Mitglied seit 2016

CARDIS
Kanton Tessin
Mitglied seit 2015

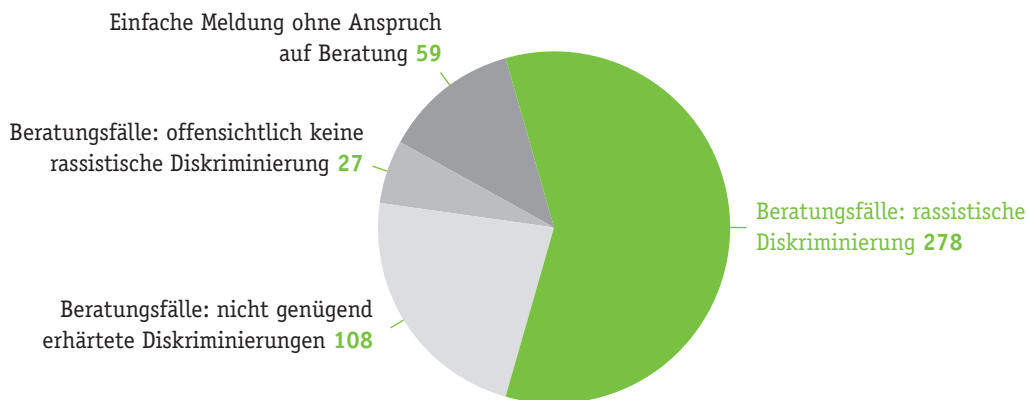
Methodik

Damit ein Fall in die Hauptauswertung des Berichts einbezogen wird, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: 1. Eine Interaktion zwischen der Beratungsstelle und der meldenden Person hat stattgefunden; 2. Ein konkreter Situationsbeschreibung liegt vor und wird von der beratenden Fachperson als Fall von rassistischer Diskriminierung eingeordnet; 3. Eine Beratungsleistung wurde erbracht.

Einfache Meldungen ohne Anspruch auf Beratung (z. B. ein anonymer Brief) sowie Fälle von nicht genügend erhärteten Diskriminierungen fließen nicht in die detaillierte Auswertung ein, werden aber separat berücksichtigt (vgl. Teil 3, S. 19). Unberücksichtigt bleiben Fälle, die zu einer Beratungsleistung geführt haben, eine rassistische Diskriminierung aber schlussendlich ausgeschlossen werden konnte.



Anzahl Fälle insgesamt: 472



Anzahl ausgewerteter Beratungsfälle pro Berichtsjahr

2008: 87 Fälle, erfasst von 5 Beratungsstellen
2009: 162 Fälle, erfasst von 5 Beratungsstellen
2010: 178 Fälle, erfasst von 7 Beratungsstellen
2011: 156 Fälle, erfasst von 10 Beratungsstellen
2012: 196 Fälle, erfasst von 11 Beratungsstellen
2013: 192 Fälle, erfasst von 11 Beratungsstellen

2014: 249 Fälle, erfasst von 15 Beratungsstellen
2015: 239 Fälle, erfasst von 18 Beratungsstellen
2016: 199 Fälle, erfasst von 26 Beratungsstellen
2017: 301 Fälle, erfasst von 27 Beratungsstellen
2018: 278 Fälle, erfasst von 24 Beratungsstellen

Der vorliegende Bericht bietet eine praxisnahe Auswertung der Beratungsfälle des Jahres 2018, die als rassistische Diskriminierung klassifiziert wurden. Die 24 teilnehmenden Beratungsstellen decken ein breites Spektrum an Dienstleistungen ab. Sie bieten Auskünfte, psychosoziale Beratungen und/oder Rechtsberatungen für die betroffenen Personen an und treten auch immer wieder als vermittelnde Instanzen auf. Die Mitgliedstellen leisten mit ihren vielfältigen Interventionen einen zentralen Beitrag zur Begleitung und Beratung von Betroffenen, aber auch zur Dokumentation rassistischer Vorfälle in der Schweiz.

Der Bericht erhebt keinerlei Anspruch auf eine vollständige Erfassung aller Fälle rassistischer Diskriminierung in der Schweiz. So gibt es sehr viele Beratungsstellen, die nicht auf rassistische Diskriminierung spezialisiert sind und dennoch Fälle bearbeiten, in denen rassistische Diskriminierung eine Rolle spielt oder Beratungsangebote, die sich auf eine spezifische Art von Rassismus fokussieren, zum Beispiel auf antimuslimischen Rassismus oder Antisemitismus. Diese Fälle sind in diesem Bericht nicht enthalten. Zudem gibt es

zahlreiche Gründe, weshalb Betroffene vom Besuch einer Beratungsstelle absehen. Dazu gehört etwa die fehlende Kenntnis von Beratungsangeboten, fehlendes Vertrauen, Ängste oder eine Bagatellisierung bzw. Verdrängung bestimmter Vorfälle. Die Dunkelziffer ist hoch: Es ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der rassistischen Vorfälle in der Schweiz nirgends gemeldet wird.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 2018 von den beteiligten Beratungsstellen 472 Vorfälle registriert. Im Hauptteil des vorliegenden Berichts werden diejenigen **278 Beratungsfälle** ausgewertet, bei welchen eine eigentliche Beratungstätigkeit stattgefunden hat und in denen auch nach Einschätzung der Beratungsstellen eine rassistische Diskriminierung vorlag.

Die ausgewiesenen **Zu- und Abnahmen berechnen sich aus der Differenz der Prozentangaben der betreffenden Kategorie im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr.** Es kann also durchaus sein, dass eine bestimmte Fallkategorie im Vergleich zum Vorjahr weniger Fälle verzeichnet, dass aber aufgrund der gesunkenen Gesamtfallanzahl trotzdem eine relative Zunahme ausgewiesen wird.*

Ratsuchende Personen

- Ein Grossteil (180) der 278 Beratungsfälle wurde im Berichtsjahr wiederum von den direkt Betroffenen gemeldet.

Art und Weise der Diskriminierung

- Im Berichtsjahr 2018 machten Beschimpfungen mit 95 Nennungen sowie Benachteiligungen mit 90 Nennungen die häufigsten Formen der Diskriminierung aus.

Lebensbereiche in denen die Diskriminierungen stattfanden

- Der Arbeitsplatz (58) und Bildung/Schule/KITA (38) sind die am stärksten betroffenen Lebensbereiche. Innerhalb dieser Kategorie verzeichnete insbesondere der Bereich der obligatorischen Schule wiederum viele Nennungen (29).
- Im Vergleich zu 2017 nahmen Diskriminierungen am Arbeitsplatz um 7 PP* zu. Im Bereich Bildung/Schule/Kita blieb der prozentuale Anteil gleich wie im Vorjahr.

- Weitere stark betroffene Bereiche sind Nachbarschaft/Quartier, Wohnungsmarkt/Mietverhältnisse, der Öffentliche Raum, die Verwaltung und die Polizei.

Involvierte Vorurteile und Ideologien

- **Rassismus gegen Schwarze** ist mit 96 Nennungen nach dem generellen Motiv der **Ausländerfeindlichkeit/Fremdenfeindlichkeit** weiterhin das am häufigsten genannte Diskriminierungsmotiv.
- An dritter Stelle folgt die **Muslimfeindlichkeit**. Ebenfalls häufig genannt wird die verwandte Kategorie der **Feindlichkeit gegen Menschen aus dem arabischen Raum**.

Mehrfachdiskriminierung

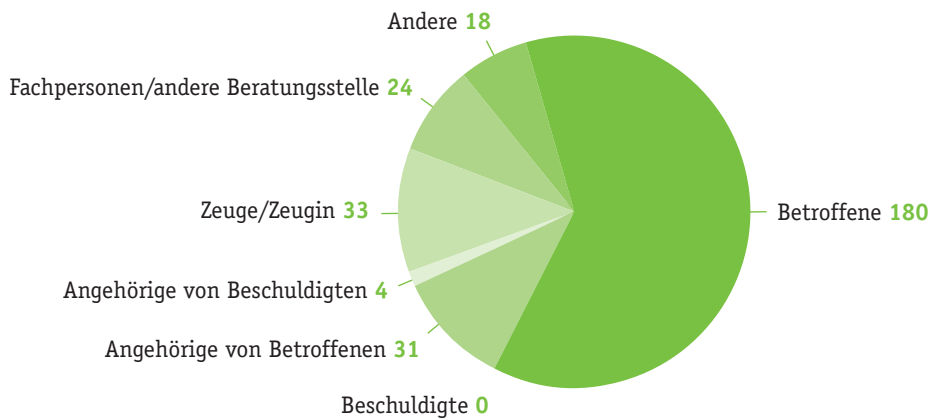
- In 93 Fällen, d. h. in jedem dritten Beratungsfall, stellten die Beratungsstellen zusätzlich zur rassistischen Diskriminierung eine Mehrfachdiskriminierung fest. Diese bezog sich überwiegend auf die Kategorie des Rechtsstatus (32 Nennungen) sowie Geschlecht (33 Nennungen).

* Die Prozentangaben (XY%) beziehen sich auf die Anzahl Nennungen der betreffenden Kategorie im Verhältnis zur Gesamtfallanzahl (278). Die Zu-/Abnahme in Prozentpunkten (PP) bezeichnet die Differenz des prozentualen Anteils einer Kategorie im Jahr 2018 zum prozentualen Anteil im Vorjahr.

Kontaktnahme und Dienstleistungen

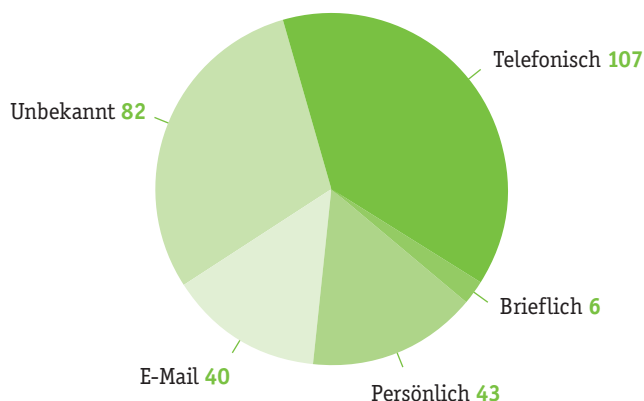
Welche Personen haben Rat gesucht?

Anzahl Beratungsfälle: 278



Wie wurde Kontakt aufgenommen?

Anzahl Beratungsfälle: 278



Zur Bedeutung von Sensibilisierungskampagnen

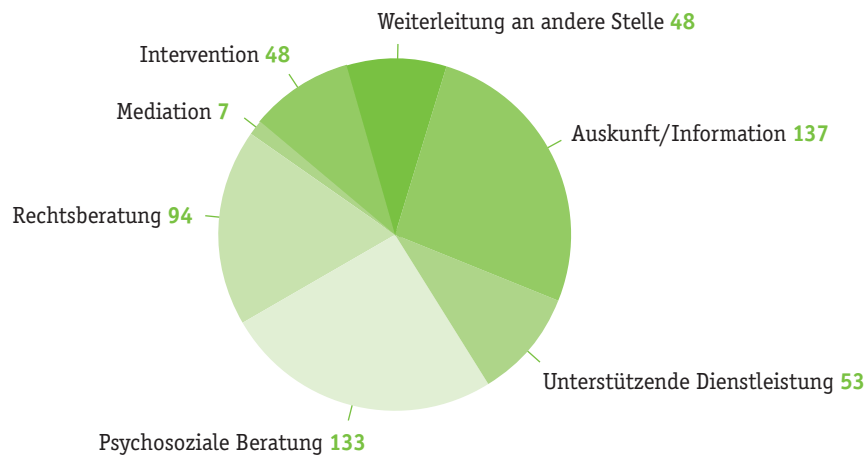
Im Rahmen von KIP I (Kantonale Integrationsprogramme) erhielt das Centre-Ecoute Contre le Racisme Genf Mittel für eine vierjährige Kommunikationskampagne (2014 – 2017). Um die Bekanntheit des Zentrums zu stärken wurde in diesem Zusammenhang drei Jahre lang (2015 – 2017) ein Video in den öffentlichen Verkehrsmitteln in Genf ausgestrahlt. Am Ende der Kampagne wurde festgestellt, dass im Jahr 2018, während dem die Kampagne nicht durchgeführt wurde, die Zahl der Fälle erheblich zurück-

gegangen war. Dies führte zu Überlegungen über die Wiederholung einer solchen Kommunikationsmassnahme.

Diese Entwicklung scheint zu zeigen, dass Sensibilisierungsmassnahmen zur Steigerung der Bekanntheit von Beratungsstellen dann wirksam sind, wenn sie kontinuierlich und dauerhaft sind. Auch wenn zeitlich begrenzte Kampagnen während ihrer Durchführung Wirkung zeigen, können die Erfolge nach dem Ende der Kampagne schnell verblassen.

Welche Dienstleistungen haben die Beratungsstellen erbracht?

Anzahl Beratungsfälle: 278 (Mehrfachnennungen möglich)



Unterstützende Gespräche zwischen diskriminiertem Lernenden und Ausbilder

Ein junger Mann wird an seinem Ausbildungsort von seinem Lehrbegleiter immer wieder herabwürdigend behandelt und beschimpft, etwa als «fauler Türke», was den Betroffenen sehr belastet.

In Absprache mit dem Lernenden kontaktiert die Beratungsstelle den Gruppenchef. Dies führt zu keiner Verbesserung, sondern verschlimmert die

Situation. Anschliessend informiert die Beratungsstelle den Geschäftsführer der Firma, der die erlebte Diskriminierung ernst nimmt und monatliche Gespräche mit allen Beteiligten einberuft. Bei den Gesprächen mit dabei ist auch die Beratungsstelle. Falls sich die Situation so nicht verbessert, will der Geschäftsführer härtere Massnahmen ergreifen.

Verbesserung der Situation in der Schule

Eine Mutter meldet die schwierige Schulsituation ihres Sohnes. Andere Kinder verbreiten Lügen über ihn und beschimpfen ihn mit dem N-Wort. Die Situation eskaliert als andere Kinder den Jungen auf dem Nachhauseweg abfangen wollen und er von der Klassenlehrerin nach Hause begleitet werden muss. Die Klassenlehrerin regt daraufhin ein Gespräch mit dem schulpyschologischen Dienst an, woran der Sohn aber nicht interessiert ist.

Im Rahmen des Gespräches wird deutlich, dass der Sohn sehr unter den verbalen Übergriffen

leidet. Die Beratungsstelle regt an, den schulpyschologischen Dienst zu informieren und das Thema Rassismus in der Klasse zu behandeln. Die Meldende bespricht daraufhin die Situation mit der Lehrperson und berichtet vom Gespräch mit der Beratungsstelle, was die Lehrperson dazu veranlasst, die Situation als ernst und dringlich einzuschätzen. Sie plant eine Projektwoche zum Thema Rassismus. Auch die Schulsozialarbeit ist präsenter in der Klasse und führt Interventionen durch, was die Situation für den Sohn deutlich verbessert.

Beschreibung der Diskriminierungsvorfälle

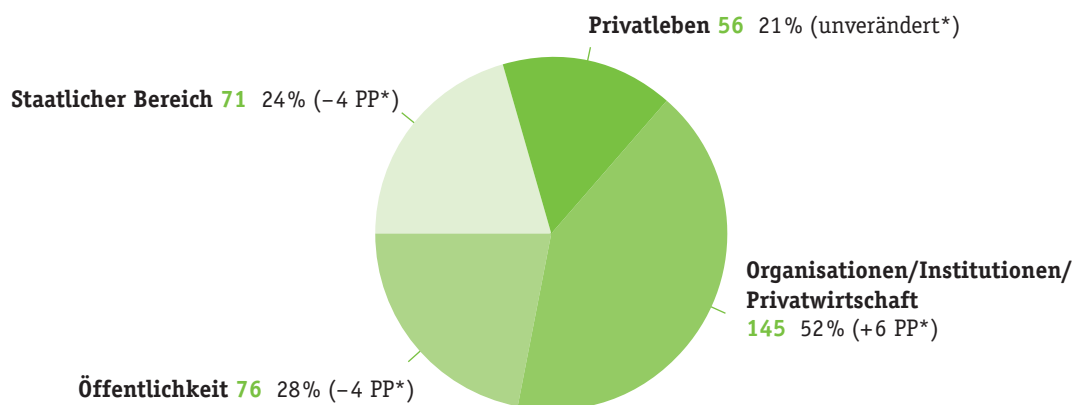
In welchem Lebensbereich geschahen die Vorfälle?

Bei den Oberkategorien verzeichneten der Bereich Organisationen/Institutionen/Privatwirtschaft eine starke Zunahme (145 Nennungen/+6 PP*). Abgenommen haben die Bereiche Öffentlichkeit (76 Nennungen/-4 PP*) und der staatliche Bereich (71 Nennungen/-4 PP*). Unverändert blieb der Bereich Privatleben (56 Nennungen).

Bei den Unterkategorien waren der Arbeitsplatz (58 Nennungen/+7 PP*) und Bildung/Schule/KITA (38 Nennungen/unverändert) die am stärksten betroffenen Lebensbereiche. Dahinter folgen die Kategorien Nachbarschaft/Quartier (31/-1 PP*), Öffentlicher Raum (28 Nennungen/-3 PP*), Polizei (24/unverändert*), und Verwaltung (19/unverändert*).

Oberkategorien Lebensbereich

Anzahl Beratungsfälle: 278 (Mehrfachnennungen möglich)



* Die Prozentangaben (XY%) beziehen sich auf die Anzahl Nennungen der betreffenden Kategorie im Verhältnis zur Gesamtfallanzahl (278). Die Zu-/Abnahme in Prozentpunkten (PP) bezeichnet die Differenz des prozentualen Anteils einer Kategorie im Jahr 2018 zum prozentualen Anteil im Vorjahr.

Arbeitsplatz: Rassistische Ausfälle durch Arbeitgeberin mit anschließender Kündigung

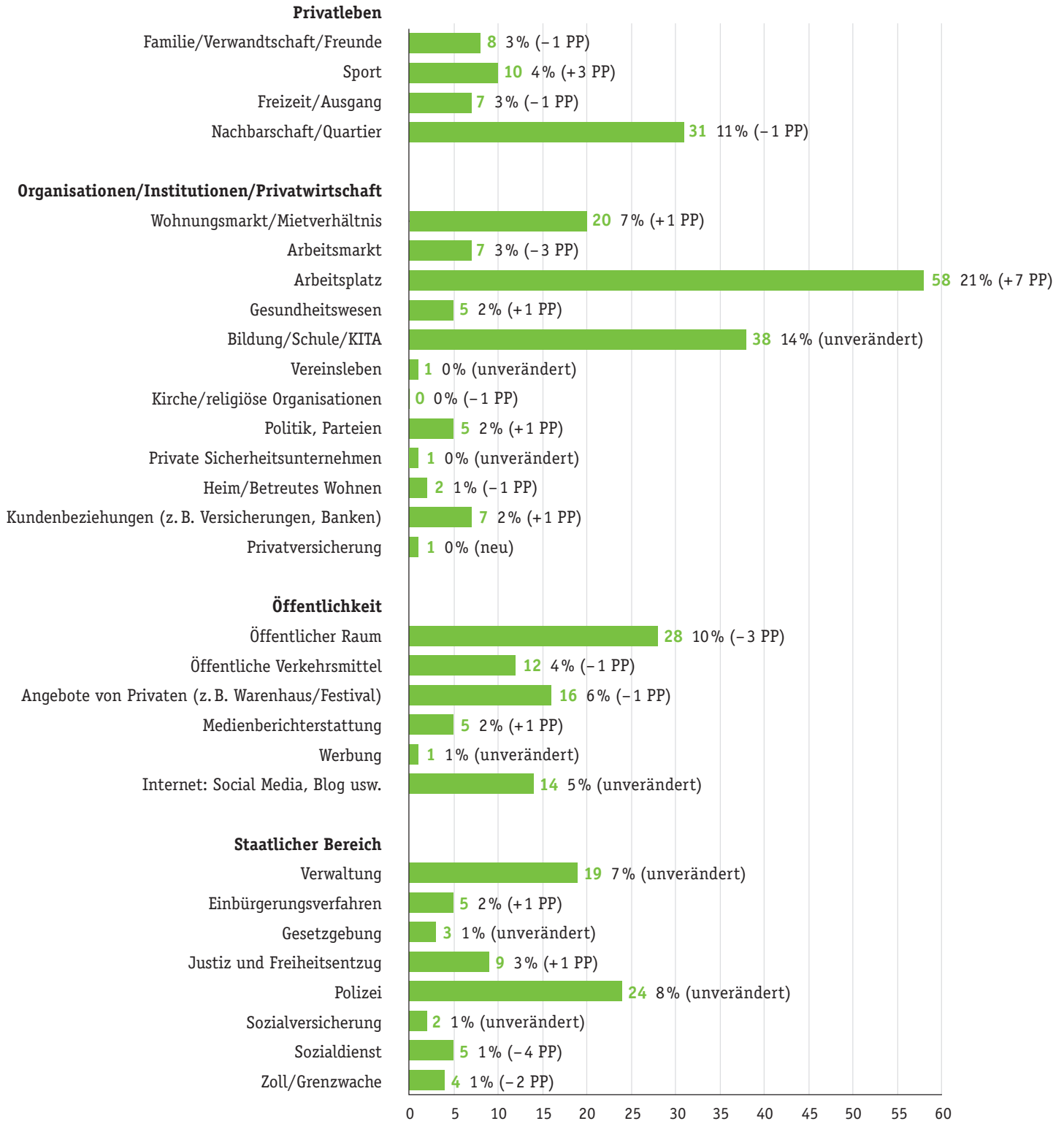
Herrn C. aus Somalia wird die Arbeitsstelle in einem Restaurant gekündigt, nachdem er für 20 Tage krankheitsbedingt ausgefallen war. Gegenüber der Arbeitslosenversicherung macht die Chefin einen Wutausbruch des Mannes und eine anschließende Verwarnung als Kündigungsgrund geltend. Herr C. erzählt, wie es zum angeblichen Wutausbruch gekommen ist: Die Chefin sagte ihm, dass er einen zu hohen Lohn habe und er in Afrika nur 100 Franken verdienen würde. 500 Franken würden reichen für ihn. Danach streifte sie im Vorbeigehen seine Hand,

zog sie entsetzt zurück und wusch ihre Hände demonstrativ. Er sagte zu ihr, dass ihr Verhalten nicht in Ordnung ist und dass es rassistisch ist.

Die Beraterin bekräftigt Herr C. darin, dass die Äusserungen und das Verhalten der Chefin rassistisch waren. Sie unterstützt ihn dabei, den Vorfall für das rechtliche Gehör an die Arbeitslosenversicherung genau zu beschreiben. Das Gespräch hilft dem Betroffenen. Weitere Schritte möchte er nicht unternehmen.

Unterkategorien Lebensbereich

Anzahl Beratungsfälle: 278 (Mehrfachnennungen möglich)



* Die Prozentangaben (XY%) beziehen sich auf die Anzahl Nennungen der betreffenden Kategorie im Verhältnis zur Gesamtfallanzahl (278). Die Zu-/Abnahme in Prozentpunkten (PP) bezeichnet die Differenz des prozentualen Anteils einer Kategorie im Jahr 2018 zum prozentualen Anteil im Vorjahr.

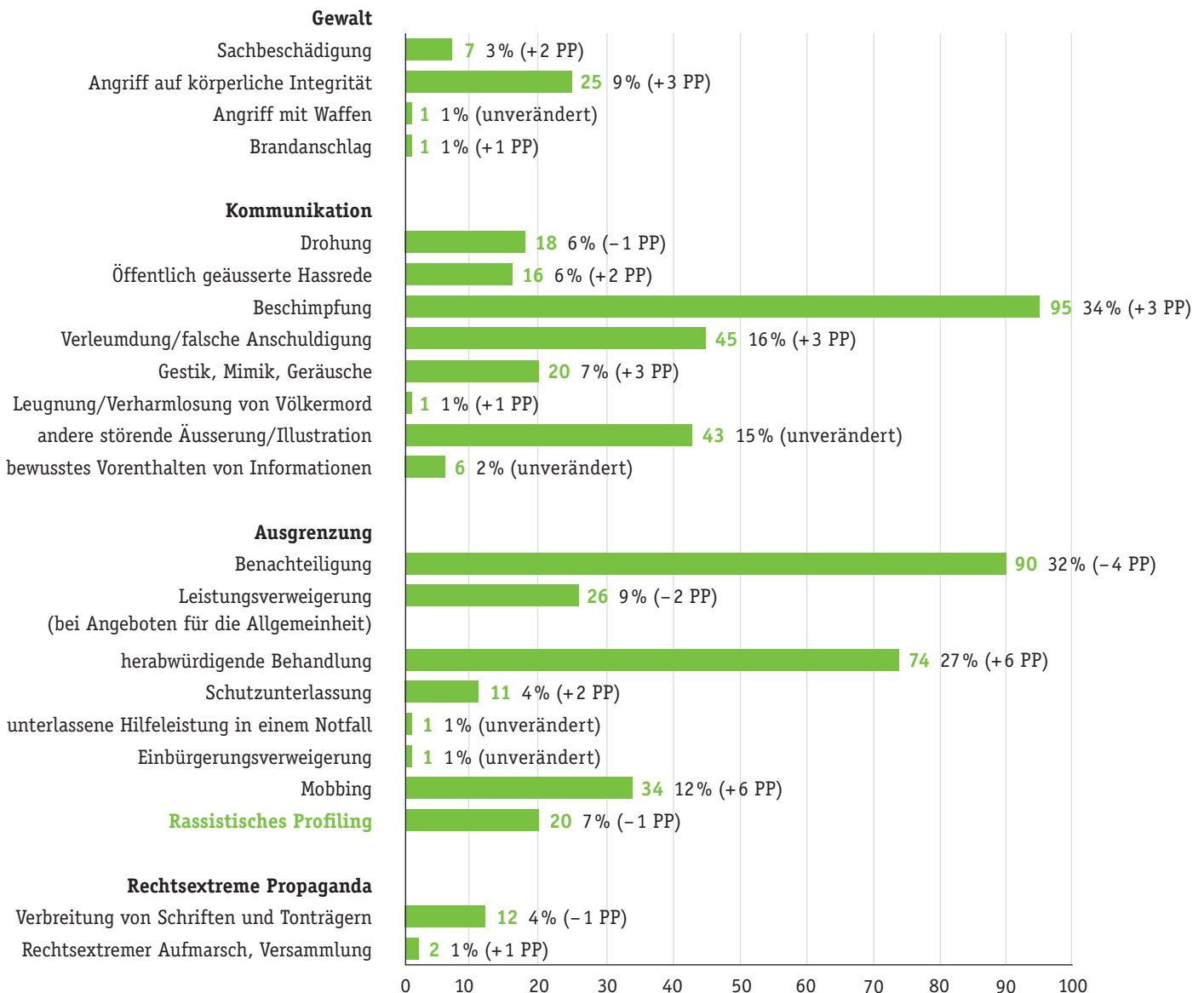
Wie wurde diskriminiert?

Im Berichtsjahr 2018 betrafen die meisten Beratungsfälle den Bereich der Ausgrenzung (257 Nennungen), wovon der grösste Teil auf Benachteiligungen (90/-4 PP*) und herabwürdigende Behandlung (74/+6 PP*) entfiel. Ebenfalls häufig gemeldet wurden Diskriminierungen im Bereich der Kommunikation (244 Nennungen), wobei die Kategorien Beschimpfung (95/+3 PP*), Verleumdung/falsche Anschuldigung (45 Nennungen/+3 PP*)

und andere störende Äusserung/Illustration (43 Nennungen/unverändert*) am meisten genannt wurden. In den Bereich Gewalt fallen 34 Fälle, wobei am häufigsten Angriffe auf die körperliche Integrität registriert wurden (25 Nennungen/+3 PP*). Die Kategorie der rechtsextremen Propaganda verzeichnete 14 Nennungen.

Art und Weise der Diskriminierung

Anzahl Beratungsfälle: 278 (Mehrfachnennungen möglich)



* Die Prozentangaben (XY%) beziehen sich auf die Anzahl Nennungen der betreffenden Kategorie im Verhältnis zur Gesamtfallanzahl (278). Die Zu-/Abnahme in Prozentpunkten (PP) bezeichnet die Differenz des prozentualen Anteils einer Kategorie im Jahr 2018 zum prozentualen Anteil im Vorjahr.

Ausgang: Einem jungen Geflüchteten wird der Einlass in einen Club verwehrt

Ein junger Geflüchteter aus Zentralasien berichtet der Beratungsstelle, dass ihm regelmässig der Zutritt zu einem Nachtclub verweigert wird, nachdem er auf Wunsch der Sicherheitskräfte seinen F-Ausweis vorlegt.

Die Beratungsstelle erläutert dem Mann, dass ein solches Verhalten eine verbotene Diskriminierung darstellt. Jedoch sei die rechtliche Durchsetzung aufgrund des mangelhaften Diskriminierungsschutzes in der Schweiz nicht ganz einfach. Sie erläutert ihm weitere rechtliche Informationen und berät ihn bezüglich der verschiedenen Interventionsmöglichkeiten.

Rassismus im öffentlichen Raum

Frau N. unterhält sich im Bahnhofsrestaurant auf Englisch mit einem jungen Mann. Eine weitere Frau kommt dazu und erkundigt sich, ob am Tisch noch freie Plätze seien, was sie bejahen. Die Frau fragt daraufhin den jungen Mann nach seiner Herkunft. Er antwortet, dass er aus Afghanistan komme. Die Frau entgegnet daraufhin entsetzt: «Und da soll ich mich hinsetzen?», und entfernt sich. Frau N. berichtet der Beratungsstelle, dass sie von dieser rassistischen Reaktion überrumpelt war und nicht

wusste, wie sie reagieren konnte. Der junge Mann habe nicht alles verstanden, sei sich aber bewusst gewesen, um was es gegangen sei.

Frau N. möchte den Vorfall mit der Beratungsstelle besprechen, unternehmen möchte sie in diesem Fall aber nichts mehr. Der Austausch hilft der Meldenden und sie wendet sich später erneut an die Beratungsstelle bezüglich eines anderen Falls.

Rassistisches Profiling: Schwarze Muslima wird ständig im Zug kontrolliert

Seit anderthalb Jahren pendelt die Betroffene, eine Schwarze Schweizerin, die Kopftuch trägt, täglich in einem EuroCity Zug, der von Genf Richtung Italien fährt, zu ihrer Arbeit als Psychiaterin im Kanton Waadt. Sie wird in dieser Zeit jeweils mindestens einmal pro Woche als Einzige im Zugwagen systematisch von der Grenzwaache kontrolliert.

Die Beratungsstelle bestärkt die Psychiaterin darin, dass die Kontrollen Rassistisches Profiling darstellen und diskriminierend sind. Die Betrof-

fene hatte bereits die SBB kontaktiert, ohne eine Antwort zu erhalten. Der Betroffenen wird daher geraten, eine Beschwerde direkt an die Eidgenössische Zollverwaltung zu richten. Nach einer ersten, unbefriedigenden Antwort bat sie erneut um Erklärungen. Sie hat mit der Beratungsstelle vereinbart, dass sie ein Kontrolltagebuch führt während sie auf eine Antwort wartet. Schliesslich belastet sie die Situation so stark, dass sie fortan einen Regionalzug nimmt, in dem weniger kontrolliert wird.

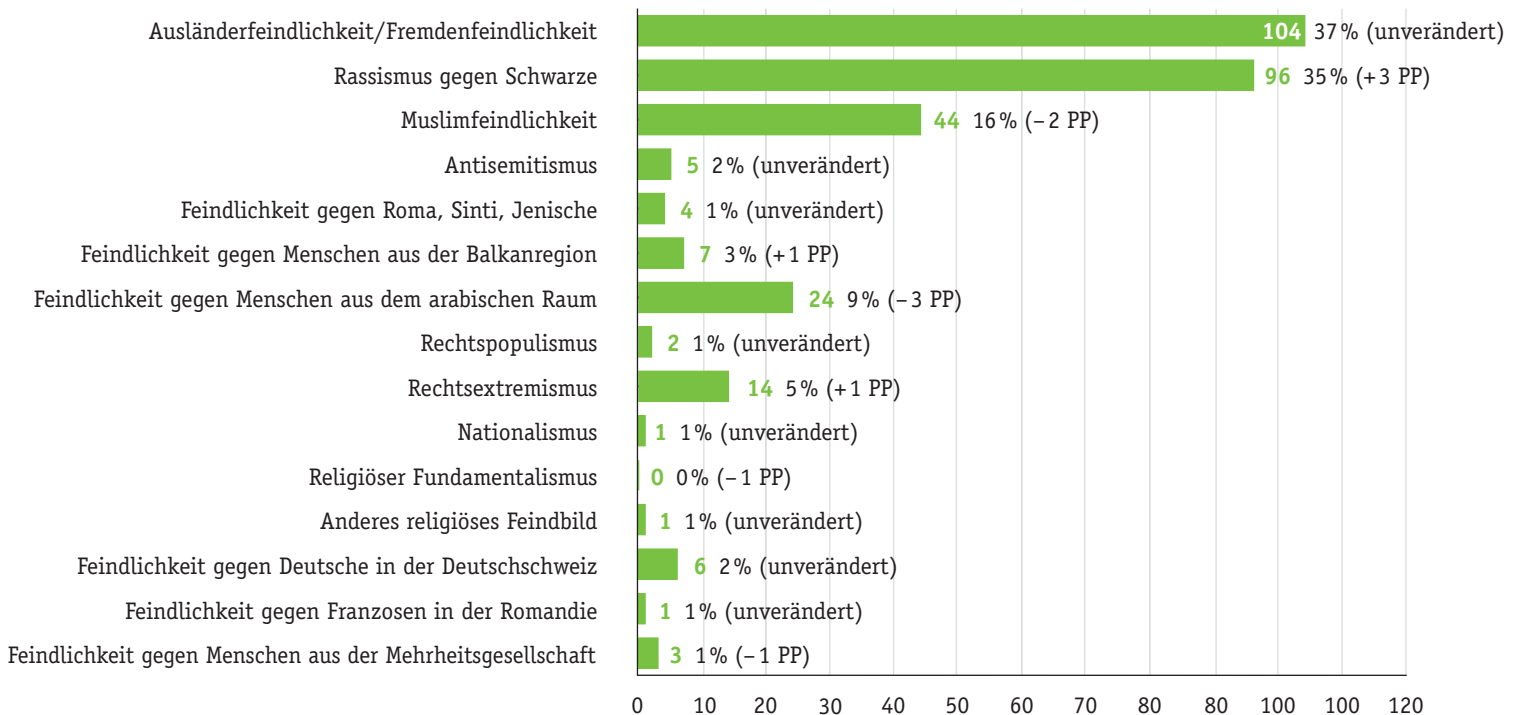
Welche Feindbilder, Zielgruppen und Ideologien waren involviert?

Dem langjährigen Trend entsprechend ist das unspezifische Motiv der **Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit** (104 Nennungen/unverändert*) am häufigsten präsent, gefolgt von **Rassismus gegen Schwarze** (96 Nennungen/+3 PP*). Letzteres bleibt somit das zweithäufigste Diskriminierungsmotiv. Die Fälle Antischarzen Rassismus finden sich am häufigsten in den Lebensbereichen Arbeitsplatz (31), Bildung/Schule/KITA (17), Öffentlicher Raum (12) und Nach-

barschaft/Quartier (10). Weiterhin häufig sind die Beratungsfälle im Bereich **Muslimfeindlichkeit** (44 Nennungen/-2 PP*) sowie in der inhaltlich verwandten Kategorie der Feindlichkeit gegen Menschen aus dem arabischen Raum (24 Nennungen/-3 PP*). Muslimfeindlichkeit und Feindlichkeit gegen Menschen aus dem arabischen Raum traten am häufigsten in der Nachbarschaft/im Quartier (12), im Bereich Bildung/Schule/KITA (11) und am Arbeitsplatz (9) auf.

Involvierte Feindbilder, Zielgruppen und Ideologien

Anzahl Beratungsfälle: 278 (Mehrfachnennungen möglich)



Lag eine Mehrfachdiskriminierung vor?

In 93 Fällen, d. h. in jedem dritten Beratungsfall, stellten die Beratungsstellen zusätzlich zur rassistischen Diskriminierung eine Mehrfachdiskriminierung fest. Diese bezog sich überwiegend auf die Kategorie des Rechtsstatus (32 Nennungen/+3 PP*) sowie das Geschlecht (33 Nennungen/unverändert*).

Nein/Keine Angaben	197	71%	(-2 PP)
Alter	5	2%	(-1 PP)
Geschlecht	33	12%	(unverändert)
Sexuelle Orientierung/Geschlechtsidentität	1	1%	(unverändert)
Behinderung	5	2%	(unverändert)
Soziale Stellung	15	5%	(-1 PP)
Politische Meinung	2	1%	(unverändert)
Rechtsstatus	32	12%	(+3 PP)

* Die Prozentangaben (XY%) beziehen sich auf die Anzahl Nennungen der betreffenden Kategorie im Verhältnis zur Gesamtfallanzahl (278). Die Zu-/Abnahme in Prozentpunkten (PP) bezeichnet die Differenz des prozentualen Anteils einer Kategorie im Jahr 2018 zum prozentualen Anteil im Vorjahr.

Anti-Schwarze Rassismus am Arbeitsplatz

Herr L., ein Schwarzer Brasilianer, schildert einen Vorfall an seinem Arbeitsplatz. An seinem ersten Arbeitstag in einer Reinigungsfirma war er bei einem der Hauptkunden im Einsatz. Als die Direktorin des besagten Unternehmens vorbeigeht, grüsst sie ihn nicht. Kurz darauf kommt die Sekretärin und informiert Herrn L., dass es ihr leidtue, aber dass die Direktorin keine Schwarzen Menschen in ihrem Unternehmen wolle und er hier nicht arbeiten dürfe. Herr L. meldet den Vorfall daraufhin seinem direkten Chef, der mit der Sekretärin in Kontakt tritt und um eine Erklärung bittet, ohne sie jedoch umstimmen zu können. Daraufhin muss der Arbeitgeber Herrn L. entlassen, da es sich beim betreffenden

Unternehmen um den wichtigsten Kunden handelt, und die Arbeit für diesen Kunden den grössten Teil der Arbeitszeit ausgemacht hätte.

Die Beratungsstelle diskutiert mit Herr L. die rechtlichen Möglichkeiten. Er hatte sich zuvor schon an eine Gewerkschaft gewandt, die aber nur gegen den direkten Arbeitgeber, nicht aber gegen das andere Unternehmen hätte vorgehen können, es sei denn der Chef hätte selbst eine Anzeige eingereicht. Auf Anraten und mit Unterstützung der Beratungsstelle entscheidet sich Herr L., eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft einzureichen.

Antimuslimischer Rassismus: Falsche Anschuldigungen gegenüber muslimischer Frau beim RAV

Frau B. wurde bei ihrem Erstgespräch beim RAV von ihrem Berater unterstellt, sie wolle nicht arbeiten und hätte ohne Kopftuch längst eine Stelle finden können. Ein Gesuch um Wechsel des RAV-Beraters und ein Gespräch mit dessen Vorgesetzten sind nicht erfolgreich. Der Berater verhält sich nach wie vor aggressiv und misstraut Frau B., wodurch sie Einstelltage erhält und in finanzielle Schwierigkeiten gerät.

Die finanziellen Schwierigkeiten belasteten Frau B. so stark, dass sie eine Beratung wegen des erlebten Rassismus nicht in Anspruch nehmen konnte. Die Ratsuchende wurde zur Unterstützung bezüglich der prekären finanziellen Lage an eine Schuldenberatung verwiesen.

Feindlichkeit gegen Menschen aus dem arabischen Raum: Beschimpfung auf Booking.com

Ein marokkanischer Staatsangehöriger befindet sich regelmässig beruflich in der Schweiz, da er für die UNO arbeitet. Über booking.com hat er eine Unterkunft gebucht. Weil er mit seiner Wohnung unzufrieden ist, schreibt er eine negative Bewertung auf dem Buchungsportal. Daraufhin antwortet der Gastgeber: «Ihr Volk ist auch bekannt für seinen feigen Terrorismus gegen unschuldige Menschen. Sie sind wahrscheinlich einer von diesen.»

Der Ratsuchende wendet sich an die Beratungsstelle und erkundigt sich über die rechtliche Lage. Nach der Rechtsauskunft entscheidet er sich, Strafanzeige wegen eines Verstosses gegen die Rassismusstrafnorm und eine Klage wegen Ehrverletzung und Persönlichkeitsverletzung einzureichen, deren Ausgang noch offen ist.

Angaben zu den betroffenen Personen

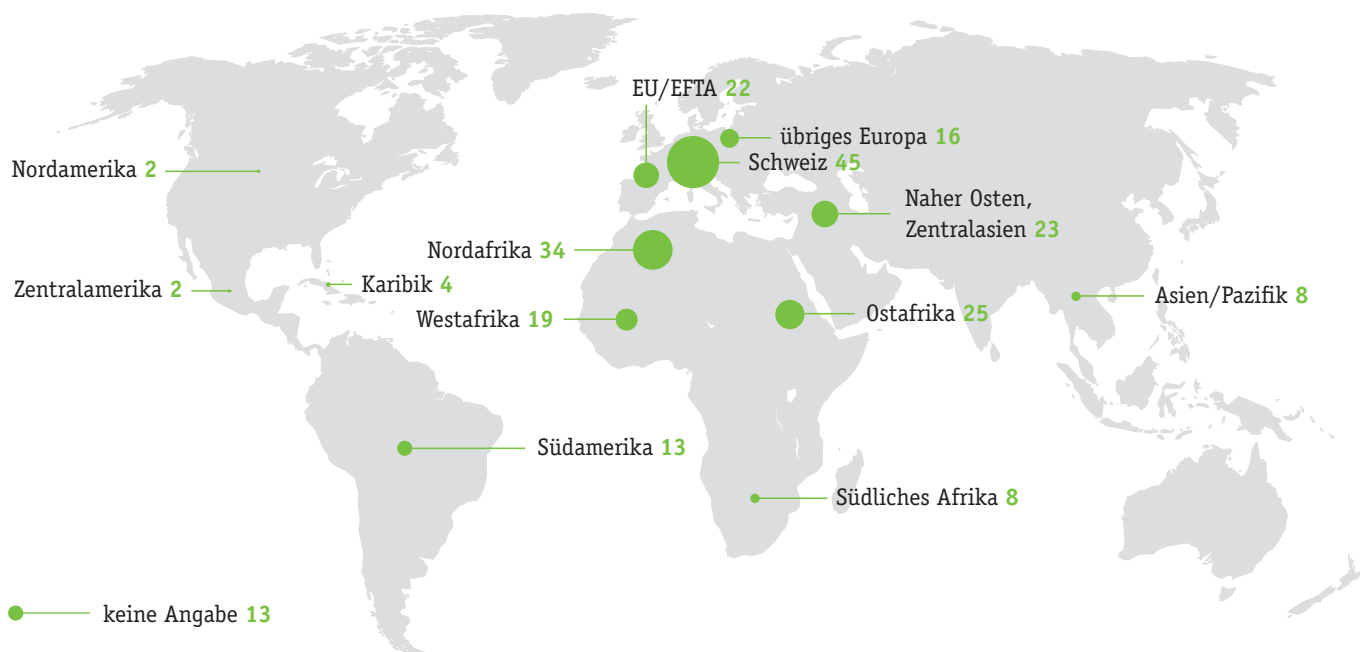
Aus welcher Region stammen die Personen ursprünglich?

Menschen afrikanischer Herkunft stellen, wie schon in den letzten Jahren, die grösste Gruppe von Betroffenen dar (86 Nennungen), obwohl diese Personengruppe in der Schweiz nur einen relativ kleinen Bevölkerungsanteil ausmacht. Am zweithäufigsten betreffen die erfassten Fälle Menschen mit europäischer Herkunft (83 Nennungen). Dies ist damit zu erklären, dass Personen italienischer, deutscher, portugiesischer, französischer, kosovarischer, spanischer, türkischer und serbischer Staatsangehörigkeit

die Mehrheit der Menschen ohne Schweizer Pass in der Schweiz ausmachen. Zudem sind darunter auch zahlreiche Personen mit Schweizer Herkunft (45), die als «fremd» wahrgenommen und diskriminiert werden. Zugenommen hat die Anzahl betroffener Personen aus dem Nahen Osten und Zentralasien (23). Auffallend ist, wie stark weiterhin Menschen aus Eritrea und Marokko von rassistischer Diskriminierung betroffen waren und sich an eine Beratungsstelle gewendet haben.

Regionale Herkunft der Betroffenen

Anzahl betroffene Personen: 234



Welche Nationalität haben die Personen?

Anzahl betroffene Personen: 234 (davon 32 Doppelbürgerschaften)

Keine Angaben	33	Afghanistan, Kolumbien, Türkei	je 7
Schweiz	54	Brasilien, Syrien	je 6
Eritrea, Marokko	je 17	Dominikanische Republik, Somalia, Südafrika	je 4
Tunesien	11	China, Irak, Kosovo, Nigeria, USA	je 3
Frankreich	9	Weitere Nationalitäten	49
Deutschland, Italien	je 8		

Welchen Rechtsstatus haben die Personen?

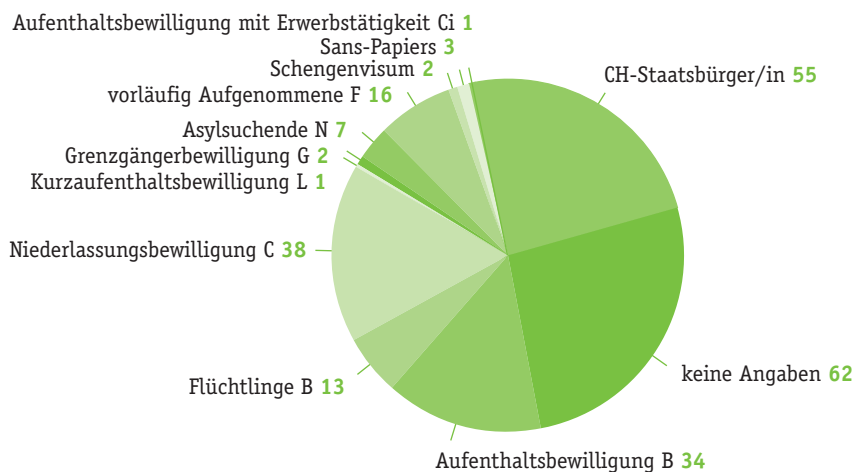
Nicht die Nationalität bzw. der Aufenthaltsstatus in der Schweiz, sondern vielmehr die vermutete bzw. zugeschriebene Herkunft ist ausschlaggebend für eine Diskriminierung. So kommt es bezeichnenderweise auch zu diskriminierenden Handlungen gegen Schweizerinnen bzw. Schweizer, denen die Täterinnen und Täter jedoch eine nicht-schweizerische Herkunft zuschreiben.

Bei vorläufig aufgenommenen Personen stellt sich nach einigen Jahren Aufenthalt die Frage, inwieweit dieser Status an sich bereits einer strukturellen Diskriminierung gleichkommt. So finden diese Personen

aufgrund des prekären Aufenthaltsstatus nur mit Mühe eine Wohnung oder eine Erwerbstätigkeit. In der Regel werden die Beratungsstellen eher von Menschen mit einem Schweizer Pass oder einem gefestigten Aufenthaltsstatus aufgesucht als von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen oder Sans-Papiers. Insbesondere für Sans-Papiers (darunter auch abgewiesene und untergetauchte Asylsuchende) ist die Hemmschwelle für die Inanspruchnahme einer Beratung in der Regel grösser, da unter Umständen befürchtet wird, dass sich die Offenlegung des Status negativ auf die Aufenthaltssituation auswirken könnte.

Rechtsstatus der Betroffenen

Anzahl betroffene Personen: 234



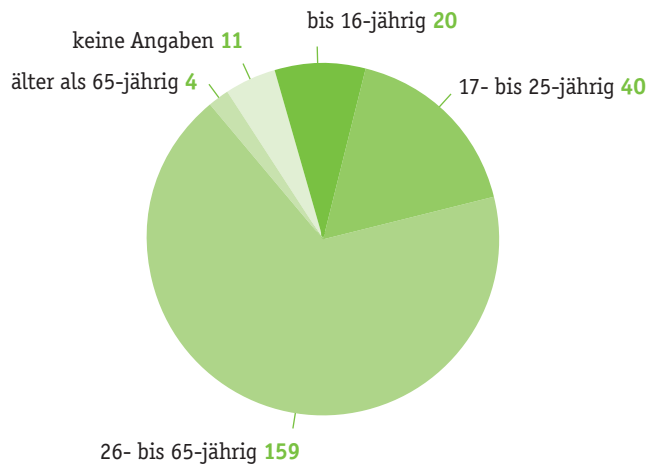
Diskriminierung wegen Rechtsstatus: Zulassung zum Medizinstudium verweigert

Ein junger Syrer, der in Kürze in der Schweiz die Matura machen wird, möchte Medizin studieren und erfüllt die Zulassungsbedingungen. Der einzige Grund, weshalb die Universität ihn ablehnen möchte, ist sein Aufenthaltsstatus als vorläufig Aufgenommener (F-Ausweis). Der Betroffene sucht Unterstützung und erkundigt sich, ob dies rechtmässig ist.

Nach der Konsultation der Statuten durch die Beratungsstelle wird klar, dass die Aussage der Universität im Widerspruch zu ihren Statuten stand. Nachdem die Beratungsstelle die Universität darauf hinweist, korrigiert diese ihr Verhalten und ermuntert die betroffene Person, sich für das Studium einzuschreiben.

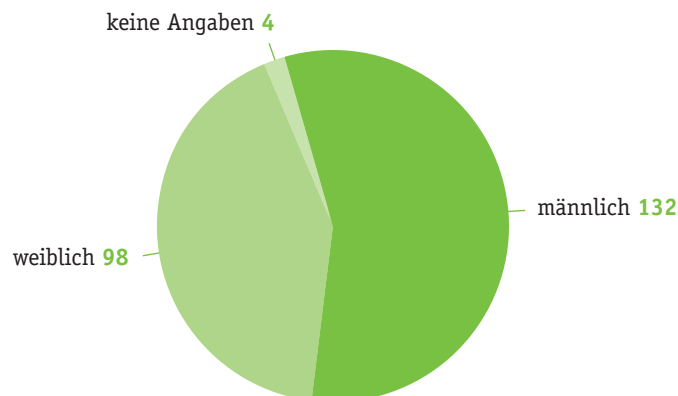
Welches Alter haben die Personen?

Anzahl betroffene Personen: 234



Welches Geschlecht haben die Personen?

Anzahl betroffene Personen: 234



Herabwürdigende Behandlung: Rassistischer Vorfall am Zoll

Eine Schwarze Deutsche, die auf dem Weg zur Arbeit und zurück nach Hause jeden Tag die Grenze passieren muss, wird angehalten und muss ins Zollgebäude mitgehen. Zum Grund der Kontrolle erhält sie kaum Informationen, ausser dass es ein Problem mit ihrem Auto gäbe. Obwohl die alleinerziehende Mutter die Beamten mehrmals informiert, dass sie ihre Kinder vor 18 Uhr in der Schule abholen muss, wird ihr ein Telefongespräch mit ihrer ältesten Tochter lange verweigert. Auch der Wunsch, ihren Anwalt zu kontaktieren, wird ihr verweigert. Schliesslich nehmen zwei Grenzwächterinnen sie mit in ein

kleines Zimmer, wo sie sich nackt ausziehen und eine Leibesvisitation, inklusive Untersuchung der Mundhöhle und Intimkontrolle, erdulden muss. Erst um 19 Uhr konnte sie den Zoll verlassen, wobei ihr Auto beschlagnahmt wurde.

Die Beratungsstelle leistet psychosoziale Beratung und informiert die Betroffene zur rechtlichen Ausgangslage. Schliesslich unterstützt sie die Frau beim Verfassen einer Beschwerde an die Eidgenössische Zollverwaltung.

Nicht genügend erhärtete Diskriminierungen

Im Berichtsjahr 2018 wurden insgesamt 108 Fälle gemeldet, welche aus Sicht der Beratungsstellen keine klaren Fälle rassistischer Diskriminierung darstellten. Diese Kategorie umfasst insbesondere Fälle mit ungenügender Beschreibung des Vorfalls oder ohne objektivierbare Indizien für die Annahme einer rassistischen Diskriminierung. Diese Meldungen sind trotzdem von Bedeutung, da es sich in der Eigenwahrnehmung der Betroffenen um eine rassistische

Diskriminierung handelte. Der fehlende Nachweis diskriminierender Motive und Handlungen bedeutet nicht automatisch, dass keine Diskriminierung stattgefunden hat. Vielmehr muss die persönliche Erfahrung und Einschätzung der Ratsuchenden ernst genommen werden. Zudem finden auch für diese Fälle aufwendige und wichtige Beratungsleistungen statt, die teilweise zu einem positiven Ausgang des Falles beitragen.

Verlegung in einen anderen Kindergarten

Das Kind einer eritreischen Familie soll in einen anderen Kindergarten verlegt werden. Dies wird damit begründet, dass es sich nicht an die Regeln halte und in grossen Gruppen nicht zurechtkomme. Die Familie kann nicht nachvollziehen, was genau das Problem ist.

In Beratungsgesprächen werden die verschiedenen Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt und gemeinsam mit den Eltern das weitere Vorgehen besprochen. Zudem findet auf Wunsch der Eltern eine Kontaktaufnahme mit der Schulleiterin statt. Im Gespräch mit der Schulleiterin wird klar, dass es primär um eine Überforderungssituation der Kindergärtnerin gehe und auch andere Kinder verlegt wurden.

Meldungen ohne formelle Beratungstätigkeit

Im Berichtsjahr 2018 wurden den Beratungsstellen 59 Fälle gemeldet, bei denen keine Beratung gewünscht war, die nicht näher geprüft wurden und die nicht

in die Statistiken eingeflossen sind. An dieser Stelle wird einer dieser Fälle aufgeführt, um das Gesamtbild zu vervollständigen.

Verurteilung wegen diskriminierendem Wahlplakat

Die Beratungsstelle wird von Bürgerinnen und Bürgern auf ein Wahlplakat aufmerksam gemacht, welches Fahrende, umgeben von Müllbergen, zeigt. Die Fahrenden werden gemäss dem Plakat mit Schmutz, Fäkalien, Lärm und Diebstahl in Verbindung gebracht. Das Plakat stammt von einer Jung-Partei. Aus dem eigenen politischen Lager sowie von anderer Seite gibt es für das Plakat harsche Kritik.

Die Staatsanwaltschaft verurteilte die beiden Männer mittels Strafbefehl wegen Rassendiskriminierung. Die Beschuldigten akzeptierten dies jedoch nicht und ziehen den Strafbefehl ans Regionalgericht weiter.

Die folgenden Definitionen sind als nicht abschliessende Arbeitsdefinitionen zu verstehen.

Antisemitismus

Antisemitismus drückt eine ablehnende Haltung oder Einstellung gegenüber Menschen aus, die sich als Jüdinnen und Juden bezeichnen oder als solche wahrgenommen werden. Antisemitismus wird heute als Oberbegriff und zum Teil als Synonym für alle Formen antijüdischer Haltungen und Einstellungen verwendet. Gemäss der Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance IHRA richtet sich Antisemitismus «in Wort und Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen und religiöse Einrichtungen». Oft enthalten antisemitische Äusserungen die Anschuldigung einer Verschwörung, benutzen negative Stereotype oder unterstellen negative Charakterzüge.

Ausländerfeindlichkeit und Fremdenfeindlichkeit

Ausländerfeindlichkeit und Fremdenfeindlichkeit bezeichnet die Ablehnung von Personen aufgrund einer subjektiv empfundenen Fremdheit. Es handelt sich hierbei um eine Sammelkategorie: Erfasst sind neben expliziter Feindlichkeit gegen ausländische Personen auch alle sogenannte fremdenfeindlich motivierten Diskriminierungen, welche keinem anderen spezifischen Vorurteil oder einer Ideologie zugeordnet werden können.

Feindlichkeit gegen Jenische, Sinti und Roma

Mit diesem Begriff wird die Diskriminierung gegenüber Jenischen, Sinti sowie Roma bezeichnet. Sowohl fahrende als auch sesshafte Jenische, Sinti und Roma sind rassistischer Diskriminierung ausgesetzt.

Muslimfeindlichkeit

Der Begriff Muslimfeindlichkeit bezeichnet eine ablehnende Haltung und Einstellung gegenüber Menschen, die sich als Musliminnen und Muslime bezeichnen oder als solche wahrgenommen werden.

Nationalismus

Nationalismus ist die Ideologie, welche die eigene «Nation» über alle anderen Gruppen stellt. Als «ausländisch» wahrgenommene Personen werden aus nationalistischer Sicht grundsätzlich als Nicht-Dazugehörige und Nicht-Gleichberechtigte und gar als feindlich wahrgenommen.

Rassismus

Rassismus bezeichnet eine Ideologie, die Menschen aufgrund ihrer ethnischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit in angeblich naturgegebene Gruppen (sogenannte «Rassen») einteilt und diese hierarchisiert. Damit werden Menschen nicht als Individuen, sondern als Mitglieder solcher pseudo-natürlicher Gruppen mit kollektiven, als unveränderbar betrachteten Eigenschaften beurteilt und behandelt. Der «biologistische» Rassismus, welcher Menschen pseudowissenschaftlich in eine Hierarchie von genetisch vererbten «Rassenkategorien» einstuft, ist seit dem Holocaust weitgehend diskreditiert. Dies im Gegensatz zum kulturellen Rassismus oder Kulturalismus, einem «Rassismus ohne Rassen», der einher geht mit einem essentialistischen Kulturverständnis, das von einer angeblichen Unaufhebbarkeit und Unüberwindbarkeit von «kulturellen Differenzen» ausgeht.

Rassistische Diskriminierung

Rassistische Diskriminierung bezeichnet jede Handlung oder Praxis, die Menschen aufgrund physiognomischer Merkmale, ethnischer Herkunft, kultureller Merkmale und/oder religiöser Zugehörigkeit ungerechtfertigt benachteiligt, demütigt, bedroht oder an Leib und Leben gefährdet. Im Unterschied zum Rassismus ist rassistische Diskriminierung nicht zwingend ideologisch begründet. Sie kann absichtlich, oft jedoch auch unabsichtlich erfolgen (z. B. indirekte oder strukturelle Diskriminierung).

Rassismus gegen Schwarze

Rassismus gegenüber Schwarzen bzw. Anti-Schwarze Rassismus bezieht sich spezifisch auf das Merkmal der Hautfarbe

und auf physiognomische Merkmale. Dabei wird von der äusseren Erscheinung (Phänotypus) eines Menschen auf sein inneres Wesen (Genotypus) geschlossen, unter Zuschreibung von negativen Persönlichkeits- oder Verhaltenseigenschaften. Rassismus gegenüber Schwarzen wurzelt in der rassistischen Ideologie des 17. und 18. Jahrhunderts, die als Rechtfertigung der kolonialen Herrschaftssysteme und der Sklaverei diente.

Rassistisches Profiling («Racial Profiling»)

Das rassistische oder ethnische Profiling («Racial Profiling») ist ein Ausdruck institutioneller Diskriminierung und bezeichnet die diskriminierenden Kontrollpraktiken der verdachtsunabhängigen Personen- und Fahrzeugkontrollen durch Polizei, Bahnpolizei oder Grenzwachtkorps, die primär aufgrund gruppenspezifischer Merkmale der Betroffenen wie Hautfarbe, Sprache, Religion oder ethnischer Herkunft durchgeführt werden.

Rechtsextremismus

Wesentliches Merkmal des Rechtsextremismus ist die Infragestellung der Gleichwertigkeit aller Menschen und eine Ideologie der Ausgrenzung, die sich mit erhöhter Gewaltakzeptanz verbinden kann. Alle Definitionen des Rechtsextremismus sind sich darin einig, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit konstituierende Elemente des Rechtsextremismus sind.

Rechtspopulismus

Rechtspopulismus bezeichnet eine Mobilisierungsstrategie, deren zentraler Schwerpunkt es ist, Stimmung gegen Schwächere zu erzeugen, um über erzielte Wahl- oder Abstimmungserfolge mittels demokratisch erworbener Macht die Gesellschaft autoritär umzubauen.

Religiöser Fundamentalismus

Religiöser Fundamentalismus fordert die Rückbesinnung auf die Fundamente einer bestimmten Religion. Um diesem Ziel näher zu kommen, werden manchmal radikale und intolerante Handlungsweisen propagiert.